

(Abg. Koch.)

(A) ob etwa dienstliche Gründe für die Verweigerung vorliegen. Die Folge ist auch, daß eine unerwünschte Umgehung stattfindet. Einer, dem etwa die Genehmigung versagt ist, klebt an irgend eine Tür seine Visitenkarte und wohnt schließlich doch draußen, wo er will. Das alles würde wegfallen, wenn man es vollständig freistellte, wo der Beamte wohnen will, und wenn die Versagung nur in ganz ernstlichen und wichtigen Fällen aus dienstlichen Gründen erfolgte.

Dann möchte ich noch einmal zu der Frage der Unverheirateten das Wort nehmen. Es ist ganz gewiß ein sozialer Gesichtspunkt dabei, wenn man den Unverheirateten nur die Hälfte des Wohnungsgeldes gewährt, falls nicht besondere Umstände vorliegen. Aber man fragt sich, warum man denn gerade diesen einen Punkt herausgreift, warum man nicht auch nach den anderen Verhältnissen fragt und danach die Verschiedenheit des Wohnungsgeldes bemißt. Ich will nur auf eins hinweisen, was schon geschehen ist, wenn ich nicht irre, auf die Kinderzahl. Es kann vorkommen, daß ein Unverheirateter tatsächlich bedeutend schlechter steht als einer, der verheiratet ist, und darum sind meiner Ansicht nach auch das Reich und Preußen viel richtiger vorgegangen, indem sie auf diese Bestimmung verzichtet haben. Ich möchte also beantragen, daß in dieser Weise auch bei uns verfahren wird. Wenn

(B) man aber nicht darauf zukommt, dann sollten mindestens gleiche Grundsätze bei den verschiedenen Ministerien herrschen, und das ist nicht der Fall. Es sind eine ganze Reihe unverheirateter Beamter, die einen vollen Haushalt haben und doch nicht volles Wohnungsgeld bekommen. Allerdings ist das nur unter einigen Ministerien der Fall, unter den anderen ist es wieder nicht. Also es möchte darum in der Deputation auch darauf Rücksicht genommen werden.

Weiter wird noch zu erörtern sein das Verhältnis der Beamten mit Dienstwohnungen zu den Beamten ohne Dienstwohnungen. Es ist gar keine Frage, daß im großen und ganzen, namentlich bei den oberen Beamten, diejenigen mit Dienstwohnungen besser gestellt sind, und besonders wird das nach dem Entwurfe künftig bei der Anrechnung zum Ruhegehalt der Fall sein. Es können da auch die Betreffenden zum großen Teil besser gestellt werden. Ich meine nun, es wird hier untersucht werden müssen, ob nicht in dieser Beziehung gerechtere Verhältnisse eintreten können.

Zum Schlusse weise ich noch einmal darauf hin, daß wir trotz der bisherigen Ausführungen dabei bleiben, daß der schlechthinige 50% ige Zuschlag nicht angebracht erscheint. Wir wünschen, daß eine Staffelung eintritt, ähnlich wie wir das auch vorige Woche bei der

Beratung des Gesetzentwurfes über die Hinterbliebenen gewünscht haben.

(Bravo! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag Dietel vor, Dekret Nr. 15 der Finanzdeputation A im Einvernehmen mit der Gesetzgebungsdeputation zur Vorberatung zu überweisen.

Beschließt die Kammer so?
Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 3. Ich schlage vor, ihn wegen des ähnlichen Inhalts mit Punkt 4 zu verbinden, und zwar gebe ich zunächst Herrn Abg. Wittig zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Wittig: Meine verehrten Herren! Ich werde mich bei der vorgerückten Zeit sehr kurz fassen. Nach dem jetzt geltenden Gesetze vom Jahre 1880 erhalten die unteren Beamten, die Beamten, die in Klasse 8 und 9 aufgeführt sind, als Entschädigung bei ihren auswärtigen Dienstverrichtungen den Tag 4,50 M. bez. 3 M. Diese Sätze haben sich im Laufe der Zeit, wie das ja selbstverständlich ist — wer kann heute noch für 3 M. bez. 4,50 M. den ganzen Tag auswärts leben und übernachten? — als unzureichend herausgestellt. Meine politischen Freunde und ich haben deshalb im vorigen Landtage den Antrag eingebracht, die Königl. Staatsregierung möge eine Neuregelung der fraglichen Bestimmungen herbeiführen.

Diesen Antrag haben wir in diesem Landtage wiederholt; er findet aber dadurch, daß die Königl. Staatsregierung schon einen Entwurf vorgelegt hat, eigentlich seine Erledigung. Wir begrüßen die Vorlage, bemerken aber, daß die im Gesetzentwurfe eingestellten Entschädigungen, soweit die Dienstreisen bis zu einer Zeit von 12 Stunden in Betracht kommen, noch einer sehr genauen, eingehenden Prüfung bedürfen. Die Erhöhung der Entschädigung an die unteren Beamten, die bei den jetzigen Sätzen, wie ich schon vorhin hervorhob, tatsächlich aus ihrer Tasche zulegen mußten, ist nun zu unserer Freude in der neuen Vorlage vorgesehen. Nur bezweifeln wir, ob die Verquickung der Entschädigung für Zu- und Abgänge mit der Entschädigung für die Übernachtung ratsam und angebracht sein wird. Wir halten es für richtiger, wenn als Entschädigung für die Übernachtung besondere Sätze im Gesetz festgestellt werden. Weil wir Gelegenheit haben, nach allen diesen Richtungen hin unsere Anschauungen bei der Beratung der Vorlage in der Deputation zur Geltung zu bringen, werde ich heute darauf verzichten, auf weitere Einzelheiten einzugehen.